



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 29.11.2019 Nr.: 56

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Siebzehnte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der
Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts einschließlich der Anlagen 1 und 2
zu § 1 Abs. 3

1352

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Das Präsidium hat am 26.11.2019 die siebzehnte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2013 S. 1939), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2019 S. 996 und Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2019 S. 1006), beschlossen. Die Änderung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Die Gesamtfassung der Geschäftsordnung des Präsidiums wird nachfolgend bekannt gemacht:

Geschäftsordnung des Präsidiums**§ 1 Allgemeines, Präsidiumsstruktur**

(1) Das Präsidium leitet die Universität Göttingen in eigener Verantwortung, führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universität vor und führt diese aus.

(2) Es arbeitet mit den übrigen Gremien der Universität und der Stiftung zum Wohle von Universität und Stiftung vertrauensvoll zusammen.

(3) Die Struktur des Präsidiums und seine Geschäftsbereiche ergeben sich aus den Anlagen (Anlage 1: Organigramm, Anlage 2: Geschäftsverteilungsplan) in ihren zuletzt verkündeten Fassungen.

§ 2 Führung der Geschäfte und der Geschäftsbereiche

(1) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend und rechtzeitig über die Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen, die wichtig oder geschäftsbereichsübergreifend sind.

(2) ¹Das einzelne Mitglied des Präsidiums führt seinen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung, wobei dies in Personal- und Finanzangelegenheiten durch die Absätze 4 bis 6 eingeschränkt ist. ²Das Führen eines Geschäftsbereichs in eigener Verantwortung umfasst auch die Vertretung nach innen; die Vertretung nach außen regelt sich wie folgt:

- die Wahrnehmung eines hauptberuflich wahrgenommenen Geschäftsbereichs umfasst auch die Vertretung nach außen,
- der Präsident kann die nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder zur Außenvertretung für bestimmte Fallkonstellationen im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche bevollmächtigen.

³Für die (öffentliche) Kommunikation gegenüber den externen und internen (Teil-) Öffentlichkeiten und Anspruchsgruppen und einzelnen Mitgliedern hiervon bedienen sich die Präsidiumsmitglieder in der Regel der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit.

(3) ¹Bei der Führung der Geschäfte ist ein Präsidiumsmitglied verpflichtet, einzuhalten, was Recht und Gesetz, die Finanzregeln, die Richtlinien des Präsidenten, die Präsidiumsbeschlüsse und die Geschäftsordnung des Präsidiums und der Verwaltung vorgeben. ²Soweit Entscheidungen eines Geschäftsbereichs zugleich einen anderen Geschäftsbereich betreffen, hat sich das Mitglied des Präsidiums zuvor mit dem anderen beteiligten Präsidiumsmitglied zu einigen. ³Wenn eine Einigung nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Präsidiums verpflichtet, eine Beschlussfassung des Präsidiums zu beantragen.

(4) ¹Das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Finanzplanung, -steuerung und Rechnungslegung der Trägerstiftung. ²Dieses ist Beauftragte_r für den Haushalt im Sinne des § 37 Abs. 4 Satz 7 NHG. ³Dem Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal obliegen sämtliche Finanzangelegenheiten zur selbständigen Wahrnehmung inklusive des Rechtes der Vertretung nach außen, soweit nicht die übrigen Präsidiumsmitglieder zur selbständigen Wahrnehmung der Finanzangelegenheiten in ihren Geschäftsbereichen im Umfang des ihnen zugewiesenen Budgets befugt sind.

(5) ¹Im Fall eines nicht bereits per Geschäftsbereichsbudget, sondern per gesondertem Präsidiumsbeschluss finanzierten Vorgangs erfordert der Beginn einer dazugehörigen Maßnahme mit einem Finanzvolumen größer als 350.000,- € die vorherige Beschlussfassung durch das Präsidium. ²Sieht das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal durch diese Beschlussfassung die ordnungsgemäße Finanzplanung, -steuerung oder Rechnungslegung der Trägerstiftung gefährdet und stimmt es der Maßnahme deswegen nicht zu, kann diese zunächst nicht weiterverfolgt

werden. ³In diesem Fall unternimmt das Präsidium einen Einigungsversuch. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, ist hierüber die vorsitzende Person des Stiftungsausschusses Universität zu unterrichten.

(6) ¹Das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal ist einschließlich der gerichtlichen Vertretung zuständig für sämtliche Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren und der Aufgaben der Disziplinarbehörde. ²Der Präsident ernennt die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(7) ¹Entscheidungen eines Präsidiumsmitglieds in seinem Geschäftsbereich, die für den Geschäftsbereich, die Universität oder die Stiftung von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. ²Dasselbe gilt für Entscheidungen, bei denen der Präsident die vorherige Beschlussfassung des Präsidiums verlangt.

§ 3 Vorsitz, Richtlinien

(1) ¹Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. ²Im Rahmen seiner die Präsidiumsmitglieder bindenden Richtlinienkompetenz trifft er die grundlegenden und richtungsweisenden Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können. ³Der Präsident trägt Sorge für die Dokumentation der von ihr/ihm getroffenen Richtlinienentscheidungen.

(2) ¹Dem Präsidenten obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Präsidiums. ²Er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf seine Richtlinien und die durch die Beschlüsse des Präsidiums festgelegten Ziele ausgerichtet wird. ³Der Präsident kann von den Mitgliedern des Präsidiums jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten und Entwicklungen ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Angelegenheiten und Entwicklungen im Vorhinein unterrichtet wird.

(3) ¹Der Präsident vertritt Universität und Stiftung nach außen; auf § 2 Absätze 2, 4 und 6 wird verwiesen. ²Er repräsentiert Präsidium, Universität und Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 4 Abwesenheitsvertretungen

(1) ¹Für den Fall der Abwesenheit übernehmen wechselseitig der Präsident und das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal vertretungshalber die dem anderen Präsidiumsmitglied obliegenden Geschäftsbereichsaufgaben. ²Kommt es im Falle dieser wechselseitigen Vertretung zum Ausfall der Vertretung, übernimmt diese das Präsidiumsmitglied für Infrastrukturen. ³Sollte die Vertretung nach Satz 2 ausfallen, obliegen die wahrzunehmenden Aufgaben vertretungshalber den Leitungen der Abteilung Finanzen und Controlling, Personaladministration und Personalentwicklung oder Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung; diese haben dabei den dann vorhandenen Präsidiumsmitgliedern rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Für den Fall der Abwesenheit des Präsidiumsmitgliedes für Infrastrukturen übernimmt das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal vertretungshalber die dem abwesenden Präsidiumsmitglied obliegenden Geschäftsbereichsaufgaben. ²Fällt die Vertretung aus, übernimmt diese der Präsident.

(3) ¹Die Vertretungsregelungen, die die wahrzunehmenden Aufgaben aus den Geschäftsbereichen der nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder betreffen, werden auf Initiative des zu vertretenden Präsidiumsmitgliedes mit der vertretenden Person abgestimmt. ²Das Präsidium wird hierüber rechtzeitig informiert.

§ 5 Sitzungen, Beschlüsse

(1) ¹Das Präsidium tritt in der Regel einmal wöchentlich zur nichtöffentlichen Sitzung zusammen. ²Die Tagesordnung nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen ist in der Regel am zweiten Tag vor der Sitzung durch das Präsidialbüro den übrigen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln. ³Jedes Präsidiumsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen; ebenso kann jedes Mitglied verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.

(2) ¹Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder der jeweiligen Stellvertretung eröffnet, geleitet und geschlossen (Sitzungsleitung). ²Bei Eröffnung der Sitzung stellt die Sitzungsleitung fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. ³Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Präsidiums rechtzeitig zugegangen, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn dies beantragt wird. ⁴Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. ⁵Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter ein hauptberufliches Präsidiumsmitglied, anwesend sind. ⁶Ist ein Präsidiumsmitglied nicht nur kurzfristig arbeitsunfähig, ist das Präsidium beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident bzw. die jeweilige Stellvertretung, anwesend ist.

(3) ¹Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Über die Genehmigung des Protokolls befindet das Präsidium in seiner nächsten Sitzung. ³Der Präsident unterzeichnet die genehmigte Niederschrift und nimmt sie zu den Akten.

(4) ¹Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Änderungen dieser Geschäftsordnung sind stets einstimmig zu beschließen. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁵In das Sitzungsprotokoll wird das Abstimmungsergebnis untergliedert in Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen aufgenommen. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder die jeweilige Stellvertretung den Ausschlag.

(5) ¹Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich, per Fax oder E-Mail abgeben, wenn kein Mitglied dem widerspricht. ²Ein Mitglied des Präsidiums kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Präsidiums schriftlich, per Fax oder E-Mail seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. ³Kein Mitglied des Präsidiums kann mehr als zwei Stimmen führen. ⁴Ein bei Beschlussfassung abwesendes Mitglied ist unverzüglich über die in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(6) ¹Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischen Wege) fassen. ²Das Umlaufverfahren wird durch den Präsidenten oder die jeweilige Stellvertretung mit einer Frist von mindestens einem Tag eingeleitet. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller Präsidiumsmitglieder gefasst wurde und von keinem Präsidiumsmitglied ein Widerspruch innerhalb der Umlauffrist eingegangen ist. ⁴Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb einer vorherigen Präsidiumssitzung beschlossen wurde. ⁵Ein im Umlauf gefasster Beschluss ist im Protokoll der auf das Umlaufverfahren folgenden Sitzung des Präsidiums zu dokumentieren.

(7) ¹Kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für den Geschäftsbereich, die Universität oder die Stiftung nicht vertretbar, so entscheidet der Präsident. ²Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Präsidiumsmitglieder unverzüglich schriftlich oder in protokollierter Präsidiumssitzung zu unterrichten.

(8) Hegt ein Präsidiumsmitglied schwerwiegende Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs, hat es eine Beschlussfassung des Präsidiums zu beantragen, wenn seine Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Präsidiums ausgeräumt werden können.

(9) Jedes Präsidiumsmitglied kann einem wesentliche Interessen seines Geschäftsbereichs berührenden Präsidiumsbeschluss zuvor einmal förmlich widersprechen mit der Wirkung, dass der Beschluss zunächst nicht wirksam wird, sondern der Gegenstand in der nächsten Präsidiumssitzung erneut zu behandeln ist.

(10) ¹Ein Präsidiumsmitglied hat über seine Auffassung die vorsitzende Person des Stiftungsausschusses Universität direkt zu unterrichten, wenn es einen Präsidiumsbeschluss für einen schweren Nachteil für seinen Geschäftsbereich, die Universität oder die Stiftung hält und eine weitere Befassung des Präsidiums hiermit kein anderes Ergebnis verspricht. ²Das Präsidiumsmitglied hat über seine

Unterrichtung die vorsitzende Person des Stiftungsausschusses Universität das Präsidium sofort nachrichtlich zu informieren.

§ 6 Unterstützung/Beratung des Präsidiums, Interessenkonflikt

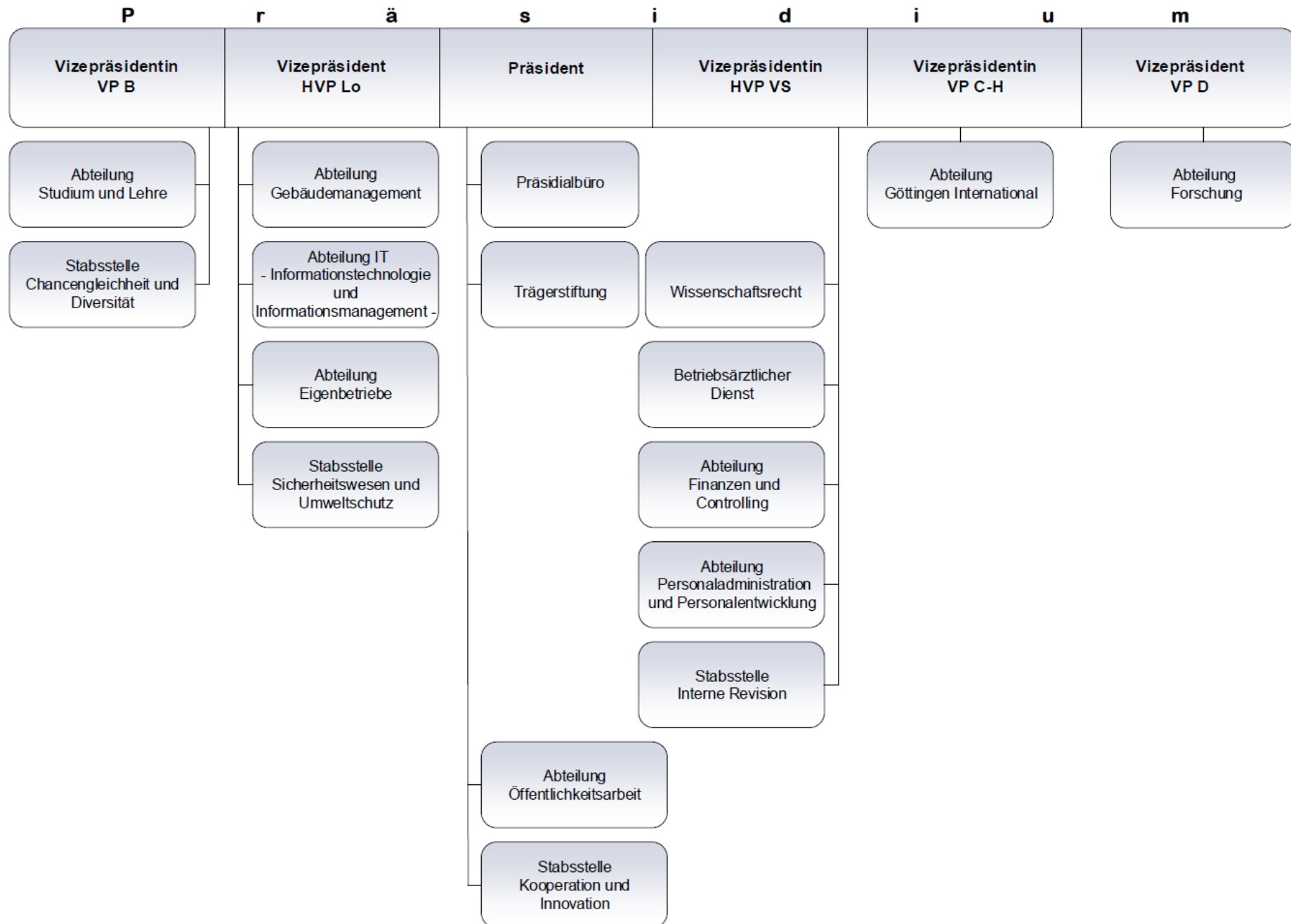
(1) ¹Das Präsidium kann Personen, die nicht dem Präsidium angehören, zur Unterstützung seiner Arbeit oder zur Beratung hinzuziehen. ²Es kann diesen Personen Tagesordnungen nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen übermitteln oder zugänglich machen. ³(Auszugsweise) Niederschriften zu den Präsidiumssitzungen, an denen diese Personen teilgenommen haben, können diesen übermittelt oder zugänglich gemacht werden.

(2) ¹Die Interessen der Universität und der Stiftung haben Vorrang vor den Interessen der Stiftungen, für die die Stiftung die Treuhänderschaft übernommen hat oder die sie verwaltet sowie vor den Interessen der Gesellschaften des Privatrechts, die die Stiftung errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist. ²Gerät ein Präsidiumsmitglied in einen Konflikt eigener privater Interessen mit denen der Universität und/oder Stiftung, wird es diesen dem Präsidenten unverzüglich offenbaren; das weitere Verfahren wird sodann durch diesen bestimmt. ³Die Regeln der Anti-Korruptions-Richtlinie bleiben unberührt.

§ 7 Änderungen, Inkrafttreten

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Präsidiumsbeschlusses und treten – wie diese Geschäftsordnung selbst – nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen mit Wirkung zum 01.12.2019 in Kraft.

Anlage 1 zu § 1 III GeschO Präsidium



O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
P	Präsident	<p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) • Präsidialbüro (PB) • Trägerstiftung (8) • Stabsstelle Kooperation und Innovation (KI) <p>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis (OGWP) • ProCity GmbH • Südniedersachsenstiftung 	Jahn, Reinhard, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21000 +49 551 39-21046	praesident@uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 1.124
HVP VS	Vizepräsidentin Finanzen und Personal	<p>- Fakultäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Fakultät <p>- Senatskommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung <p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprecher des VK (8) • Betriebsärztlicher Dienst (BD) • Finanzen und Controlling (6) • Personaladministration und Personalentwicklung (5) • Wissenschaftsrecht (8) • Interne Revision (IR) <p>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalrat • Vertrauensperson der Schwerbehinderten 	Schüller, Valérie, Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21011 +49 551 39-21046	vizepraesidentin-finanzen@uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 1.124

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
		<ul style="list-style-type: none"> Sucht- und Sozialberatungsstelle (SuS) MBM ScienceBridge GmbH HIS Hochschulinformations-System eG (HIS eG) Kompetenzzentrum Versicherungswissenschaften GmbH 				
HVP Lo	Vizepräsident Infrastrukturen	<p>- Fakultäten</p> <ul style="list-style-type: none"> Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Fakultät für Mathematik und Informatik Fakultät für Chemie <p>- Senatskommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> Senatskommission für Informations-Management <p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> Eigenbetriebe (7) Gebäudemanagement (GM) IT - Informationstechnologie und Informationsmanagement - (IT) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S) <p>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) GWDG GmbH IT: Chief Information Office (CIO) und Steuerungsgruppe Zentrale Kustodie Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS) 	Lossau, Norbert, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39- 21021 +49 551 39-1821021	norbert.lossau@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.146

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
		<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsenergie Göttingen GmbH • Geschäftsstelle Rat für Informationsinfrastrukturen (GS RII) • Datenschutzbeauftragter 				
VP B	Vizepräsidentin Studium, Lehre und Chancengleichheit	<p>- Fakultäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie • Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät <p>- Senatskommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium • Senatskommission für Gleichstellung und Diversität <p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chancengleichheit und Diversität (CD) • Studium und Lehre (SL) <p>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellungsbeauftragte • Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) • Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) • Netzwerk Lehrerfortbildung (NLF) • Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt • XLAB 	Bührmann, Andrea D., Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21026 +49 551 39-1821026	andrea-dorothea.buehrmann@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.143

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
VP C-H	Vizepräsidentin Internationales	<p>- Fakultäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Juristische Fakultät • Sozialwissenschaftliche Fakultät • Theologische Fakultät • Fakultät für Agrarwissenschaften <p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Göttingen International (GI) 	Casper-Hehne, Hiltraud, Prof. Dr.	<p>Sekretariat:</p> <p>+49 551 39-21031</p> <p>+49 551 39-1821031</p>	hiltraud.casper-hehne@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.145
VP D	Vizepräsident Forschung	<p>- Fakultäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fakultät für Biologie und Psychologie • Fakultät für Physik • Philosophische Fakultät <p>- Graduiertenschulen</p> <p>- Senatskommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungskommission des Senats <p>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschung (F) <p>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ethikkommission • MBM ScienceBridge GmbH (Wissenschaftlicher Beirat) 	Diederichsen, Ulf, Prof. Dr.	<p>Sekretariat:</p> <p>+49 551 39-21026</p> <p>+49 551 39-1821026</p>	ulf.diederichsen@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.134